



Rundschreiben 5/2022

Themen:

Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen für Auslandsoperationen	1
Elektronische Rechnungen – San Marino	2
Digitale Zollerklärung	3

Sehr geehrte Kunden,

mit 1. Juli 2022 trat der Art. 1, Abs. 1103 und 1104 des Haushaltsgesetzes 2021 in Kraft, welcher eine Reihe von Veränderungen betreffend die Rechnungslegung bei grenzüberschreitenden Geschäftsfällen eingeführt hat.

- **Aus diesem Grund bitten wir unsere Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, uns ab sofort die Auslandsrechnungen monatlich gesammelt und innerhalb 3.ten des Folgemonats zu übermitteln.**

Nachfolgend eine ausführliche Beschreibung und Anleitung für diese Umstellung bei der Bereitstellung der Unterlagen.

Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen für Auslandsoperationen

Der sogenannte „*esterometro*“ wurde mit 1. Juli 2022 abgeschafft und die elektronische Übermittlung der Rechnungen an das System für den Datenaustausch (SdI) wird nun auch verpflichtend, wenn die Rechnung an Subjekte mit Sitz im Ausland ausgestellt wird (siehe hierzu auch: [Rundschreiben 11/2021](#)).

Bei **Ausgangsrechnungen** an ausländische Kunden, gilt wie bei inländischen Rechnungen die 12-Tages Frist zur Ausstellung und Versendung der elektronischen Rechnung.

Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung für erhaltene Auslandsrechnungen

Bei **Eingangsrechnungen** aus dem Ausland muss hingegen wie im o.g. Rundschreiben erwähnt, eine elektronische Rechnung (XML-Format) generiert werden und diese ist bis zum **fünfzehnten Tag des darauffolgenden Monats**, ab Datum des Rechnungserhalts an das SdI-Portal zu übermitteln.

Für nationale „Reverse Charge“-Verfahren (Unterwerkverträgen im Baugewerbe, sowie andere Leistungen an Gebäuden, wie Reinigungsarbeiten, Abbrucharbeiten, Installationen von Anlagen und Fertigstellungen) ist dieses Verfahren vorläufig noch nicht verpflichtend.

Die erste Übermittlung muss somit bis zum 15. August 2022 für die im Juli 2022 eingegangenen Rechnungen erfolgen. Von der Übermittlungspflicht sind lediglich jene Steuersubjekte ausgeschlossen, welche nicht zur Ausstellung der elektronischen Rechnung verpflichtet sind. Dazu zählen Kleinstunternehmer und Freiberufler mit Pauschalbesteuerung („*minimi*“ und „*forfetari*“), deren Einkommen im Jahr 2021 weniger als Euro 25.000,00 betragen hatte.

Zu beachten ist, dass laut aktuellem Stand auch Auslandsrechnungen zu melden sind, welche in Italien nicht der MwSt. unterliegen, sofern der Betrag pro Geschäftsfall Euro 5.000,00 übersteigt, wie etwa eine Rechnung an die ausländische Betriebsstätte eines in Italien ansässigen Unternehmens, oder eine Hotel- oder Tankrechnung mit ausländischer Umsatzsteuer über einen Betrag von über Euro 5.000,00.



Verwaltungsstrafen

- Bei nicht termingerechter Übermittlung an das SdI, jedoch bei korrekter Erfassung in der MwSt-Abrechnung bzw. MwSt-Buchhaltung:
Euro 2,00 pro Rechnung, bis zu einer Höchstgrenze von Euro 400,00 pro Monat. Das Bußgeld verringert sich um die Hälfte bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200,00 pro Monat, wenn die Übermittlung innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Fristen erfolgt.
- Bei nicht termingerechter Übermittlung an das SdI und nicht korrekter Erfassung in der MwSt.-Abrechnung bzw. MwSt. Buchhaltung:
Verwaltungsstrafe in Höhe von 5 % bis 10 % des Rechnungsbetrags, mindestens jedoch Euro 500.
Sollte jedoch die verspätete Erfassung keine Auswirkungen auf die MwSt.-Abrechnung haben, beträgt das Bußgeld Euro 250,00 bis zu einem Höchstbetrag von Euro 2.000,00.

ÄNDERUNG DER FRIST FÜR DIE ABGABE DER UNTERLAGEN FÜR UNTERNEHMEN, FÜR WELCHE WIR DIE BUCHHALTUNG FÜHREN:

Da die genannte Meldung auch bei trimestraler Buchhaltung monatlich vorzunehmen ist, **bitten wir ALLE unsere Kunden**, die erhaltenen Auslandsrechnungen (betreffend den vorangegangenen Monat) ab sofort immer **bis spätestens zum 3. Tag des Folgemonats gesammelt** in einer einzigen E-Mail **an die Buchhaltung** zu übermitteln.

Weiters ersuchen wir unsere Kunden, welche für gewöhnlich jeden Monat Auslandsrechnungen erhalten, jedoch ausnahmsweise für einen Monat keine erhalten, dies kurz dem/r Buchhalter*in mitzuteilen.

Elektronische Rechnungen – San Marino

Auch für Lieferungen zwischen Italien und San Marino besteht seit 1. Juli 2022 die Pflicht zur Übermittlung elektronischer Rechnungen über die SdI-Plattform. Bei der Versendung elektronischer Rechnungen an San Marino gilt es folgendes zu beachten:

- die Identifikationsnummer des Kunden: COE; fünf Ziffern mit dem Ländercode SM, sowie
- der Empfängerkodex: „2R4GTO8“ sind anzugeben;
- die Dokumentenart der Ausgangsrechnung ist TD24;
- der MwSt.-Code für die steuerfreie Lieferung ist „N3.3“.

Das Finanzamt von San Marino überprüft die erfolgte Besteuerung und teilt dies der Einnahmenagentur mit, welche dies wiederum auf ihrer Webseite im Abschnitt „Fatture e corrispettivi“ anzeigt. Die Steuerbefreiung gilt unter dem Vorbehalt, dass innerhalb von 4 Monaten die Bestätigung über die in San Marino erfolgte Besteuerung vorliegt. Sollte dies nicht erfolgen, muss der Rechnungsaussteller binnen 30 Tagen eine Gutschrift (Dokumentenart TD09) mit der geschuldeten MwSt. erfassen.

Für die **erhaltenen Lieferungen** aus San Marino wird der Lieferant eine elektronische Rechnung ausstellen, wenn er eine entsprechende Identifikationsnummer besitzt. Nur mehr Lieferanten mit einem Umsatz von weniger als Euro 100.000 im Vorjahr, können noch Rechnungen auf Papier ausstellen. Die Rechnung kann mit oder ohne MwSt ausgestellt werden. Enthält die Rechnung keine ausgewiesene MwSt. ist diese in der Meldung der Auslandsumsätze zu berücksichtigen.

Für die **Dienstleistungen** sind gegenüber der bisherigen Regelung keine Änderungen vorgesehen. Für Dienstleistungen, die für Unternehmen erbracht werden, die ihre Identifikationsnummer mitgeteilt haben, kann die Rechnung in elektronischem Format über die SdI ausgestellt werden, die sie an das Finanzamt von San Marino zur anschließenden Weiterleitung an den Auftraggeber weiterleitet. Die Möglichkeit, Rechnungen weiterhin in Papierform auszustellen bzw. zu empfangen, spiegelt sich in der Notwendigkeit wider, die Meldung der Auslandsumsätze einzureichen.



Digitale Zollerklärung

Mit 9. Juni 2022 hat die Zollverwaltung (ADM) die Zollanmeldung digitalisiert. Die Zollanmeldungen erfolgen nunmehr nur in digitaler Form und es gibt in diesem Sinn keine Zollerklärungen oder Zollbolletten auf Papier (DAU) mehr.

Als Buchungsbeleg dient nunmehr ein eigener Vordruck, dem sogenannten „Prospetto di riepilogo ai fini contabili“, welcher an Stelle der bisherigen Zollerklärung von der Zollverwaltung bereitgestellt wird. Dieser Vordruck dient für die Verbuchung für Zwecke der MwSt und um den Vorsteuerabzug beanspruchen zu können, unter der Voraussetzung, dass der neue Buchungsbeleg innerhalb des Jahres, in welchem man diesen erhalten hat, aufgezeichnet wird. Auf dem Vordruck ist auch die Bezugsnummer (MRN) für die Zollanmeldung enthalten.

Sowohl der Buchungsbeleg, als auch eine Zusammenfassung der Zollerklärung können von der Website der Zollverwaltung (ADM) heruntergeladen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter folgendem [Link](#).

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre/n Berater*in oder an Ihre/n Buchhalter*in wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.